



## **SCHÜLERBETRIEBSPRAKTIKUM**

### **Information für Eltern und Betriebe**

#### **1. Allgemeines**

Das Schülerbetriebspraktikum ist Bestandteil des Unterrichts. Durch betriebliche Erfahrungen, Beobachtungen, Gespräche und eigene Tätigkeit an verschiedenen Arbeitsplätzen werden die im Unterricht erworbenen Kenntnisse ergänzt und erweitert.

Die Schülerinnen und Schüler sollen Einblick gewinnen:

- in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck und seine Verflechtung mit anderen Betrieben,
- in die organisatorische Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen und die für ihre Tätigkeit erforderlichen Ausbildungen,
- in die sozialen Strukturen der Arbeitswelt.

Das Schülerpraktikum trägt somit wesentlich zur Entwicklung eines Verständnisses der Arbeits- und Wirtschaftswelt bei, unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei einer späteren Berufswahl und erleichtert ihnen den Übergang von der Schule in das Berufsleben – auch nach dem Studium.

Das Praktikum dauert zwei Wochen. Es findet an fünf Tagen in der Woche statt. Die Beschäftigungszeit beträgt bis zu siebeneinhalb Stunden täglich. Schülerbetriebspraktika können bei Ausbildungsbetrieben in allen Bereichen der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, der öffentlichen Verwaltung und sozialen Einrichtungen durchgeführt werden, jedoch nicht in Schulen. Die Betriebsgröße spielt dabei keine Rolle. Die Betriebe müssen jedoch die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Praktikums entsprechend beschäftigen.

Bei der Auswahl des Praktikumsbetriebes ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen besonderen Gefahren, auch in sittlicher Hinsicht, ausgesetzt sind. Es gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Schülerinnen und Schüler führen ein Praktikumsheft, das die Ergebnisse der Vorbereitungen, Durchführung und Auswertung des Praktikums enthält. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihre Tätigkeit im Betriebspraktikum keine Vergütung. Zulässig sind die Erstattung des Fahrgeldes, kostenlose Ausgabe von Mahlzeiten im Betrieb und Rückerstattung sonstiger, tatsächlich entstandener Kosten.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht während des Praktikums auf dem Weg zum und vom Betrieb sowie im Betrieb Unfallversicherungsschutz im Hinblick auf einen Körperschaden (§89, Abs. 1, Nr. 14, RVO). Zusätzlich schließt der Schulträger für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab.

## **2. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung**

Im Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler auf das Betriebspraktikum vorbereitet.

Entsprechend der bewährten Praxis der letzten Jahre suchen die Schülerinnen und Schüler sich selbst einen Praktikumsplatz und stellen sich dort persönlich vor.

Eine amtsärztliche Untersuchung ist bei Schülerinnen und Schülern erforderlich, die im Berufsfeld Nahrungs- und Genussmittel bzw. in Gemeinschaftseinrichtungen ihr Praktikum ableisten wollen. Während des Praktikums besucht die Praktikumskoordinatorin sowie die Fachlehrer/innen die Schülerinnen und Schüler in den Betrieben und informieren sich bei dem vom Betrieb benannten Betreuer über die Mitarbeit der Schülerin bzw. des Schülers. Der vom Betrieb benannte Betreuer bestimmt die Tätigkeitsbereiche und ist u. a. behilflich bei der Lösung von Aufgaben und der Beantwortung von Fragen, die der Schülerin/dem Schüler für das Praktikum mitgegeben werden. Dem Betrieb obliegt die Aufsicht über die Schülerin bzw. den Schüler sowie die Fürsorge für sie/ihn. Es muss gewährleistet sein, dass die Vorschriften zum Schutz Jugendlicher, insbesondere zum Schutz von Unfall- und Gesundheitsgefahren, beachtet werden.

Verstöße gegen die Betriebsordnung teilt der Betrieb unverzüglich den betreuenden Lehrern oder der Schule mit.

Während des Praktikums steht die Praktikumskoordinatorin den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und den betrieblichen Betreuern zur Klärung von Fragen zur Verfügung. Über die Beurlaubung einer Schülerin bzw. eines Schülers entscheidet auch während des Praktikums nur die Schule. Am Ende des Praktikums stellt der Betrieb über die Teilnahme der Schülerin/des Schülers eine Bescheinigung aus. Im Anschluss an das Schülerbetriebspraktikum werden die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ausgewertet und eine Dokumentation erstellt.

Feldner-Scholl, StR'in  
Praktikumskoordinatorin